

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: II/2015/123

Datum: 12.11.2015
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Amt für Finanzen

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	25.11.2015					
Hauptausschuss	03.12.2015					
Stadtrat	10.12.2015					

Betreff

Beschluss zur Neufassung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte für die Hansestadt Osterburg (Altmark)

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

In der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde Biese und Uchte vom 11.12.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2014, sind die Beitragssätze, die der Hansestadt Osterburg (Altmark) durch die Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte in Rechnung gestellt wurden bisher bis zum Jahr 2014 festgesetzt.

Zur besseren Übersichtlichkeit wurde von einer weiteren 2. Änderungssatzung abgesehen. In der Neufassung der Satzung wurden die Beitragssätze 2015 und Folgejahre der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte geregelt sowie Korrekturen eingearbeitet.

Mit dem § 1 Abs. 4 erfolgte die inhaltliche Korrektur entsprechend § 56 Abs. 2 WG LSA, wonach die Umlagen wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben werden.

Neu wurde der § 3 Umlagepflicht für den Flächenbeitrag und den Erschwernisbeitrag

aufgenommen.

§ 7 Abs.1 wurde aufgrund von Neuregelungen bei der Umlage des Erschwernisbeitrages auf die Grundstücksfläche, welches im § 56 des Wassergesetzes Land Sachsen - Anhalt festgeschrieben ist, angepasst. Somit erfolgt ab dem 01.01.2015 die Umlegung des Erschwernisbeitrages nicht mehr entsprechend der Anzahl der Bewohner eines Grundstückes auf die jeweiligen Einwohner, sondern als weiterer Flächenbeitrag auf alle Grundstücke, welche nicht der Grundsteuer A unterliegen.

Hinzuweisen ist, dass zum 01.01.2015 die Regelung zum § 56a WG LSA zur Gewässerunterhaltungsbeitragspflicht auch für Flächen, die in Gewässer 1. Ordnung entwässern in Kraft getreten ist. Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt teilte mit Schreiben vom 23.10.2015 mit, dass im Jahr 2015 die Beitragserhebung und die Umlage dieser Beiträge noch ausschließlich für die Aufwendungen der Gewässer 2. Ordnung und bezogen auf deren Entwässerungsflächen erfolgen soll, da die Kostenerstattung für die Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung für das jeweilige Vorjahr erfolgt, beginnend ab dem Jahr 2016. Die Umlage dieser Beiträge durch die Gemeinde auf die Grundstückseigentümer ist daher ebenfalls frühestens ab 2016 nach Bekanntgabe und Fälligkeit des Beitragsbescheides möglich. Der § 6 Abs. 1 beinhaltet die Flächen- und Erschwernisbeitragsätze für das Jahr 2015 und Folgejahre der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte.

Alle Änderungen sind in der Synopse hervorgehoben.

Rechtsgrundlagen:

§§ 2,5,8,11,36,45,90 des Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
§§ 56 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt die Beschlussfassung.

Finanzielle Auswirkung:

keine

Anlagen:

- **Anlage 1**

Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte

- **Anlage 2**

Synopse
